

Arbeitshilfe zur Prüfung von elektrischen Anlagen und Geräten in Kindertageseinrichtungen

(Stand 02`24)

Elektrische Anlagen und Geräte

Ortsfeste elektrische Anlagen und Geräte (dazu gehören Geräte, die an einem gleichbleibenden Standort betrieben werden, keine Trageeinrichtungen haben und aufgrund ihrer Masse nicht leicht bewegt werden können wie z.B. Kühlschränke, Waschmaschine oder Geschirrspülmaschinen) sind mindestens alle 4 Jahre von einer Elektrofachkraft zu prüfen.

Ortsveränderliche elektrische Geräte an Büroarbeitsplätzen oder unter ähnlichen Bedingungen (wie z. B. Staubsauger, Kaffeemaschine, Kabeltrommel, mobile Beleuchtung, Computer, Telefon u.v.m.) sind in einem Prüfintervall von 2 Jahren zu überprüfen (wenn Fehlerquote < 2 %, ansonsten Richtwert alle 6 Monate).

Ortsveränderliche elektrische Geräte in Gruppenräumen oder in ähnlichen Räumen, die von Kindern genutzt werden (z. B. CD-Spieler, Lichterketten mit Trafo ...), sind in einem kürzeren Prüfintervall von 1 Jahr (nach VDE 0100 Gruppe 7007/ DGUV V3) zu überprüfen.

Ortsveränderliche elektrische Geräte in Küchen sind nach dem Richtwert alle 6 Monate und bei geringerer Fehlerquote jährlich zu prüfen (Quelle DGUV-Regel 110-003).

Die Prüffrist sollte in Absprache mit einer Elektrofachkraft und unter Berücksichtigung der Bauart, des Zustandes und der Einsatzbedingungen des Gerätes ermittelt werden.

Prüfen Sie in jeder Einrichtung, welche elektrischen Anlagen und Betriebsmittel Sie wirklich benötigen und fertigen Sie hierüber eine Liste an. Durch die Entsorgung nicht benötigter Geräte können in erheblichem Umfange Kosten gespart werden.

Prüffristen der wiederkehrenden Prüfung für elektrische Anlagen, Betriebsmittel und Geräte

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Stationäre elektrische Anlagen / Ortsfeste Geräte	alle 4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Ortsveränderliche Geräte in Büro-betrieben/ ähnlichen Bedingungen	mindestens alle 24 Monate		Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Ortsveränderliche Geräte in den Gruppen	Mindestens alle 12 Monate		
Ortsveränderliche Geräte Küche			
Fehlerstromschutzschalter / FI in stationären Anlagen	alle 6 Monate	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung ¹	Benutzende

¹ Am Fehlerstromschutzschalter befindet sich eine Test-Taste (T), mit der der Fehlerfall simuliert werden kann. So kann die ordnungsgemäße Funktion regelmäßig überprüft werden. Durch Drücken der Taste wird gewollt ein Fehlerstrom erzeugt, der die Auslösestromstärke übersteigt. Wenn ein Fehlerstromschutzschalter beim Betätigen der Test-Taste ausschaltet, ist das ein Hinweis auf seine mechanisch korrekte Funktion.

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach Umbaumaßnahmen kann die Erstprüfung unterbleiben, wenn der Hersteller oder Errichter eine Erklärung abgibt, dass der gelieferte Gegenstand den Verordnungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes entspricht (z. B. Konformitätserklärung über die Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Regeln).

Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen

Die regelmäßige Prüfung der elektrischen Geräte und Anlagen entbindet die Betreiber/innen und Benutzer/innen nicht von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass bei erkennbaren Mängeln an Anlagen und Geräten diese der Benutzung sofort entzogen und einer Prüfung bzw. Reparatur zugeführt werden. Vor jeder Nutzung elektrischer Geräte muss eine Sichtprüfung auf augenfällige Mängel durch die Benutzerin / den Benutzer erfolgen.

Eine außerordentliche Überprüfung durch eine Elektrofachkraft ist ggf. dann erforderlich, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Einflüsse auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Dazu zählen z. B.:

- Verschmutzungen, Versprödung von Kunststoffteilen, Abnutzung/Verschleiß/Korrosion,
- Um-/Absturz eines Arbeitsmittels, Feuchtigkeitseinwirkungen,
- Klima-/Witterungseinflüsse (Sonneneinstrahlung, Kondensat, Regen, Überspannung durch Blitzschlag), unnormale Wärmeentwicklung oder Rauchbildung
- schadhafte Isolierungen, Stecker und Zuleitungen, unnormale Betriebsgeräusche
- längere Zeiträume der Nichtbenutzung.

Die Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen ist mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebes zu gewährleisten.

Rechtliche Grundlagen

- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

§ 5 Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

§ 14 Prüfung der Arbeitsmittel

- Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“

Zusammenfassung der Anforderungen durch Frau A. Beckmann/ EFAS u. Frau A. Zapf/
Kirchenkreis HH-West/Südholstein.